

15 S 336/10
15 C 195/10
Amtsgericht Bottrop



Landgericht Essen

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Berufungsklägerin und Verfügungsklägerin,

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

[REDACTED]

Berufungsbeklagten und Verfügungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

I.

Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass die Kammer einstimmig beabsichtigt, die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Amtsgerichts Bottrop vom 29.09.2010 – 15 C 195/10 - durch Beschluss zurückzuweisen.

II.

Die Berufung hat aus folgenden Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg:

Ob ein Verfügungsanspruch auf Unterlassung des Geschäftsbetriebs an Sonn- und Feiertagen besteht, bedarf keiner Entscheidung. Zwar ist es durchaus möglich, dass der Klägerin als Wohnungseigentümerin auch gegen den Beklagten als Mieter einer anderen Teileigentumseinheit einen Anspruch auf Unterlassung der Beeinträchtigung ihres Eigentums nach § 1004 Abs. 1 BGB haben kann – die Berufung verweist insoweit zutreffend auf die Entscheidung BGH NJW 1996, 714 – , wobei hier jedoch noch näher zu prüfen wäre, ob der Betrieb des Sonnenstudios allein an Sonn- und Feiertagen eine Beeinträchtigung im Sinne der Norm bedeuten würde, wofür aufgrund der Inhaltsbestimmung des Eigentums durch die Teilungserklärung vielleicht Einiges sprechen könnte, jedoch ist der amtsgerichtlichen Entscheidung insoweit nichts entgegen zu setzen, als es sich bei diesem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung um eine nicht zulässige Vorwegnahme der Hauptsache handelt. Tatsächlich will die Klägerin eine endgültige Regelung erreichen, nämlich die Unterlassung des Betriebs des Sonnenstudios an Sonn- und Feiertagen. Der Erlass einer die Hauptsache vorwegnehmenden Leistungsverfügung ist auch nicht aus den von der Rechtsprechung anerkannten Gründen ausnahmsweise zulässig. Solche Ausnahmen werden nur unter strengen Voraussetzungen anerkannt, nämlich dann wenn die geschuldete Handlung in einer Not- und Zwangslage so kurzfristig zu erbringen ist, dass die Erwirkung eines Titels im ordentlichen Verfahren nicht möglich ist (vgl. Zöller – Vollkommer, ZPO, 28. Aufl., § 940 Rn. 6). Da hier lediglich eine Rechtsfrage zu entscheiden ist, wäre eine Herbeiführung einer Entscheidung im ordentlichen Hauptsacheverfahren nicht zeitaufwändiger und schwieriger als im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung. Die Klägerin kann auch nicht damit gehört werden, dass das vorausgegangene wohnungseigentumsrechtliche Verfahren nach ihrer Darstellung sieben Jahre Zeit in Anspruch genommen hat, denn dabei handelte es sich um ein Verfahren in einer heute ohnehin nicht mehr dafür existierenden Verfahrensart (FGG- Verfahren) mit so nicht mehr bestehendem Rechtszug. Ferner kann die Klägerin sich auch nicht darauf berufen, dass sie Zeitverlust durch die Erhebung einer Klage im ordentlichen Verfahren erleidet, da sie sich die Wahl der falschen Verfahrensart selbst zuschreiben muss.

Die Berufung wird daher zurückzuweisen sein, ohne dass es auf die – äußerst fragliche – Eilbedürftigkeit des Rechtsschutzes ankäme.

Da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung ein Urteil des

Berufungsgerichts nicht erfordern, beabsichtigt die Kammer eine Zurückweisung der Berufung im Beschlusswege.

III.

Die Klägerin hat Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 2 Wochen.

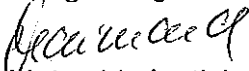
Essen, 05.11.2010
15. Zivilkammer

Heinrich
Vizepräsident des
Landgerichts

Dr. Dechamps
Richterin am Landgericht

Wende
Richterin am Landgericht

Ausgefertigt



Maiwald, Justizbeschäftigter

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

